

An die Damen und Herren
bürgerlichen Ständerätinnen und Ständeräte

Ausschliesslich per E-Mail

27. November 2025

Geschäft 23.047: Teilrevision Kartellgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am 4. Dezember 2025 beraten Sie im Rahmen der Differenzbereinigung die letzte und für die Wirtschaft besonders zentrale Differenz der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG). Das Ziel beider Räte war es, einen Weg zu finden, wie für den Wettbewerb unbedenkliche Kooperationen aus dem Fadenkreuz der Wettbewerbsbehörde genommen werden können – ohne die Durchsetzungskraft der WEKO und damit den Schutz des Wettbewerbs zu schwächen. Dem Nationalrat ist es nach gründlicher Beratung dabei gelungen, einen tragfähigen und ausgewogenen Kompromiss zu finden. Dieser hat am 24. Oktober 2025 auch die Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission überzeugt.

Wir bitten Sie daher um folgende Punkte bei Art. 5 Abs. 1^{bis} KG

1. Annahme der Mehrheit der WAK-S
2. Ablehnung der Minderheit I
3. Ablehnung der Minderheit II

Die Minderheit I stellt einen Scheinkompromiss dar: Sie würde die problematische Gaba-Praxis der per-se-Erheblichkeit nicht korrigieren, sondern auf Gesetzesstufe festschreiben.

Die Minderheit II will am geltenden Recht festhalten – und damit die bestehende Praxis faktisch bestätigen.

1 Ziel der Anpassung von Art. 5 Abs. 1^{bis} KG

Art. 5 KG ist zentral für das Wettbewerbsrecht: Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kooperationen zwischen Unternehmen unzulässig sind. Die Wirtschaft steht dabei klar hinter einem wirksamen Wettbewerbsschutz. Seit dem [Gaba-Urteil](#) jedoch gelten gewisse Abreden allein aufgrund ihrer Form als verboten und werden gebüsst – selbst, wenn sie dem Wettbewerb gar nicht schaden können. Betroffen sind davon etwa gemeinsame Einkaufs-, Qualitäts- oder Standardisierungsprojekte, die insbesondere KMU helfen, Kosten zu senken, Qualität zu sichern oder gegenüber grossen internationalen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben. Diese Praxis führt damit zu einer schädlichen Abschreckung: Unternehmen vermeiden sinnvolle Kooperationen aus Angst vor Verfahren und Bussen. Damit wird der

Wettbewerb geschwächt, statt gestärkt. Der Gesetzgeber hatte ursprünglich bewusst darauf verzichtet, generelle Verbote einzuführen, und wollte vielmehr die Auswirkungen auf den Wettbewerb ins Zentrum stellen (vgl. Art. 1 KG; Art. 96 Abs. 1 BV) – genau diese Logik stellt die Revision wieder her.

Ziel ist dabei eine zukunftsbeständige Modernisierung des Kartellrechts. Deswegen bringt der Kompromiss des Nationalrats nötige Treffsicherheit zurück: Die Erheblichkeit einer Abrede wird im Rahmen einer Gesamtbeurteilung festgestellt – qualitativ nach der Art der Abrede, quantitativ nach den Marktumständen. Offensichtlich schädliche Abreden können damit rasch sanktioniert werden und auf pauschalen Annahmen beruhende Fehlentscheide werden ausgeschlossen. Dabei muss die Wettbewerbsbehörde nicht etwa einen konkreten Schaden nachweisen; die Schwelle ist viel tiefer: es braucht lediglich eine plausible Begründung, weshalb eine Absprache im Einzelfall den Wettbewerb beeinträchtigen kann. Bereits vor dem Gaba-Urteil wurden schädliche Abreden gebüsst und sie wären seitdem auch ohne die *per-se*-Erheblichkeit gebüsst worden. Damit wird auch die Konsistenz zur EU-Rechtsprechung nicht gefährdet: diese verlangt selbst bei typischerweise schädlichen Abreden eine Prüfung von Inhalt, Ziel und Marktumfeld ([Urteil Superbock](#)). Die Formulierung des Nationalrats folgt damit einem modernen, wirkungsorientierten Wettbewerbsverständnis.

2 Warum die Minderheitsanträge das Problem verschärfen

Der Minderheitsantrag I übernimmt zwar den Wortlaut des Nationalrats, ergänzt ihn jedoch um eine Vermutungsklausel, nach der bestimmte horizontale und vertikale Abreden gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 KG automatisch als erheblich – und damit als unzulässig – gelten sollen. Das entspricht nichts anderes als der *per-se*-Erheblichkeit, welche zahlreiche unbedenkliche Kooperationen erfasst und verbietet. Der Zusatz der Minderheit I widerspricht somit dem Sinn und Zweck der nationalrätlichen Fassung und führt diese ad absurdum. Damit würde die problematische Gaba-Praxis gerade nicht behoben, sondern gesetzlich verankert – entgegen dem klaren Willen beider Räte, die mit der Annahme der Motion François ([18.4282](#)) ausdrücklich eine Korrektur dieser Praxis verlangt haben. Eine solche Vermutung würde die problematische Formlogik der vergangenen Jahre fortschreiben. Behörden und Gerichte hätten damit keinen Raum, die tatsächlichen Marktumstände zu prüfen, weil die Schädlichkeit einer Abrede bereits gesetzlich vermutet würde. Die ökonomische Differenzierung, die das Parlament wiederherstellen wollte, würde verunmöglicht.

Die Minderheit II wiederum schlägt vor, beim heutigen Recht zu bleiben. Auch das würde faktisch bedeuten, dass der Gesetzgeber die bestehende Praxis bestätigt und damit genau das Gegenteil dessen tut, was beide Räte mit der Motion François ([18.4282](#)) verlangt haben – nämlich die Korrektur einer überdehnten, formbasierten Auslegung.

Nur die Fassung des Nationalrats und damit der Mehrheit der WAK-S löst das Problem tatsächlich. Sie schafft eine sachgerechte und ausgewogene Grundlage, welche die Verfolgung schädlicher Abreden sicherstellt, ohne unbedenkliche und der Innovation und dem Standort dienliche Kooperationen zu blockieren. Zugleich steht sie im Einklang mit der bereits beschlossenen Anpassung von Art. 7 Abs. 3 KG, welche ebenfalls eine Gesamtbeurteilung ins Zentrum stellt. Damit wird das Kartellrecht präziser, ökonomisch fundierter und zugleich wirksamer. Nach langer Beratung steht das Kartellrecht kurz vor dem Abschluss. Bei der letzten verbleibenden Differenz liegt ein vernünftiger Vorschlag vor, dem wir Sie im Namen der Gesamtwirtschaft bitten Folge zu leisten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Standortpolitik
economiesuisse



Erich Herzog
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches
economiesuisse



Gabriel Rumo
Direktor
SwissHoldings



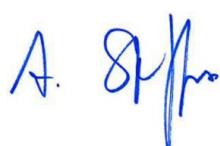
Felix Künig
Manager Recht
SwissHoldings



Mikael Huber
Ressortleiter Finanz- und Steuerpolitik sowie Digitalisierung, Geschäftsführer AWMP
Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kaspar Engeli
Direktor
Handel Schweiz



Andreas Steffes
Geschäftsführer
metal.suisse



Cristina Schaffner
Direktorin
Bauenschweiz



Christophe Reymond
Direktor
Centre Patronal



Arnaud Bürgin
Directeur générale adjoint
FER Genève



Yves Bugmann
Präsident
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH